

Verpackungs- und Versandrichtlinien Lieferanten und Kunden

Stand: 25.08.2015

Ziel

Diese Richtlinie bezweckt das ordnungsgemäße Verpacken sowie die Vermeidung von Korrosion an den Waren, sowie die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

Sie soll außerdem uns und unseren Lieferanten als gut verständlicher und praxisorientierter Leitfaden dienen, sowie Lieferanten über bestehende Richtlinien und Vorschriften im Bereich Verpackung informieren. Darüber hinaus soll die Verpackungsrichtlinie als Leitfaden für den jeweiligen Einkäufer dienen.

Die nachfolgenden Vorschriften sollen dazu beitragen, durch

- **optimale Verpackungsauslegung**
- **wenn möglich, standardisierte Abmessungen für Behälter, Kartonagen und Ladungsträger**
- **richtige und vollständige Kennzeichnung der Verpackung**

einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten/Kunden und der Taiyo Europe GmbH zu erreichen und unnötige Umpackarbeiten oder kostspielige Abfallentsorgung zu vermeiden.

Geltungsbereich

Diese Verpackungsrichtlinien sind gültig für Lieferungen an die Firma

Büroanschrift:

Taiyo Europe GmbH
Mühlweg 2
82054 Sauerlach

Lageranschrift:

Taiyo Europe GmbH
Mühlweg 3
82054 Sauerlach

sowie für Lieferungen direkt an unsere Baustellen.

Begriffsbestimmung

Packgut:
zu verpackende Teile

Packmittel:
Bezeichnung für das Behältnis, in dem das Packgut verpackt wird.

Packhilfsmittel:
Zubehör, das neben dem Verschließen bzw. Sichern der Packmittel, Packstücke oder Ladeeinheiten auch zum Schutz des Packgutes dienen (z.B. Strechfolie, Korrosionsschutzpapier, Umreifungsband).

Packstück:
Transporteinheit
Die Verpackung soll das Packgut selbst und andere Güter vor Beschädigungen schützen.

Einwegverpackungen:



Verpackung, die für den einmaligen Gebrauch bestimmt ist, d. h. nicht mehr wiederverwendet wird. Nach Gebrauch wird sie der stofflichen Verwertung zugeführt.

Ladungsträger:



Tragendes Mittel zur Zusammenfassung von Packstücken zu einer Ladeinheit, z. B. Paletten, Gitterboxen und Holzkisten.

Der Ladungsträger hat die Aufgabe, das Packgut beim Transport zu schützen und einen sicheren Transport sowie Lagerung sicherzustellen.

Zustand der Ladungsträger

Die Ladungsträger müssen in einem ordentlichen Zustand sein, sodass die transportierte Ware nicht beschädigt werden kann.

Allgemeine Verpackungsanforderungen

Zugelassene und unzulässige Verpackungsmaterialien

Damit der logistische Aufwand für das sortenreine Separieren und Sammeln auf ein Minimum beschränkt wird und der Prozess der stofflichen Verwertung optimal gestaltet werden kann, werden nur bestimmte recyclingfähige Materialien zugelassen. Sämtliche Einwegverpackungen sind aus umweltfreundlichen Materialien herzustellen. Auf Verbundstoffe und loses Füllmaterial wie Verpackungschips ist möglichst zu verzichten. Grundsätzlich ist jedoch darauf zu achten Mehrwegverpackungen zu verwenden. Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit der Teile nicht beeinflussen.

Gewichtsbeschränkungen

Die Überschreitung des maximal zulässigen Höchstgewichts von Ladungsträgern und Packstücken ist nur dann zulässig, wenn aufgrund technischer Gegebenheiten eine Einhaltung des maximal zulässigen Höchstgewichts nicht möglich ist.

Ladungsträger:

Das zulässige Höchstgewicht für Ladungsträger beträgt 1.000 kg.

Von Hand gehobene Verpackungen:



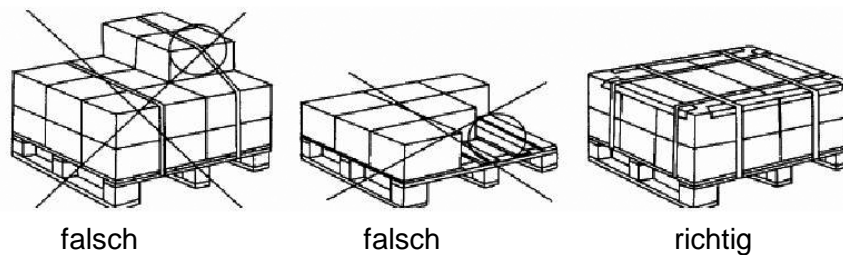
Um das Verletzungsrisiko der Mitarbeiter minimal zu halten, ist darauf zu achten, dass ein zulässiges Höchstgewicht (Brutto) eines Packstückes von max. 20 kg nicht überschritten wird.

Packstücke mit einem Gewicht von über 20 kg sind immer auf dafür vorgesehene Ladungsträger anzuliefern.

Positionierung von Packgut und Packstück

Das Packgut ist so in der Verpackung beziehungsweise im Packmittel anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt ist. Die Größe der Verpackung sollte dem Packgut entsprechen.

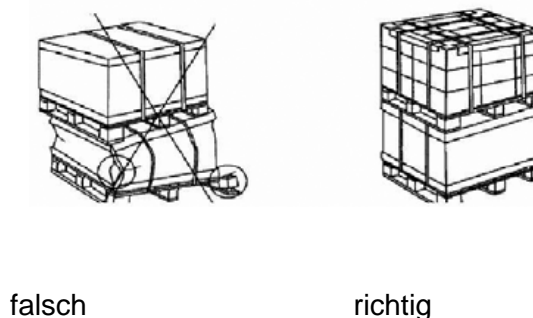
Um das Packgut während des Transports und Handhabung vor dem Verrutschen zu sichern, sind alle Hohlräume im Packmittel zu füllen. Das Packstück ist so auf einen Ladungsträger anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt ist. Das Grundmaß der Ladungsträger darf durch die Packstücke nicht überschritten werden.



Im Falle einer unvollständigen Lage, sind die Packstücke so auf dem Ladungsträger anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt und gegen Verrutschen gesichert ist.

Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten

Wenn möglich ist auf die Stapelfähigkeit der Ladeeinheit zu achten. Diese muss gewährleisten, dass z.B. Paletten mit oder ohne Stapelhilfsmittel übereinander-gestellt (gestapelt) werden können, ohne jegliche Beeinträchtigung.



Ist die Stapelfähigkeit der Ladeeinheiten aufgrund der Beschaffenheit des Packgutes nicht gegeben, müssen Ladeeinheiten entsprechend gekennzeichnet werden.

Kennzeichnung

Jede Einzelverpackung, die einen Artikel enthält, ist an der Oberseite deutlich und sichtbar zu kennzeichnen.

Alle Außenverpackungen, die mehrere Einzelverpackungen enthalten, sind an den Außenflächen sowie auf der Oberseite zu kennzeichnen, um eine eindeutige und schnelle Identifizierung der einzelnen Verpackungen gewährleisten zu können.

Um Verwechslungen von Teilen im Prozess zu vermeiden, darf ausschließlich die aktuelle Kennzeichnung am Packstück sein.

Diese muss deutlich und sichtbar am Packstück angebracht werden. Alle alten Kennzeichnungen, auch geklebte Etiketten, sind zu entfernen. Die Kennzeichnung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Artikelnummer und oder -bezeichnung
- Menge

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jedwede äußere oder innere Verpackung, Packhilfsmittel (u. a. Kartonagen, Klebebänder, Kunststofftüte, Einschweißfolie, Schilder) sowie die dazugehörigen Datenblätter und andere Dokumente der Teile, nur dort mit den Daten des Lieferanten oder des Originalherstellers beschriftet sind, wo solche Beschriftungen per Gesetz für den Transport der Teile erforderlich sind.

Symbole für Handhabungshinweise

Sofern das Packgut eine besondere Art der Handhabung des Packstückes erfordert, ist dies durch deutlich sichtbare Hinweise, äußerlich an der Verpackung, sichtbar zu machen.



Gabelstapler
nicht ansetzen

hier
Aufreißen

Zulässige
Stapellast

Auf Symbole sollte auf keinen Fall verzichtet werden, da diese sich stets von selbst erklären und somit Sprachprobleme im internationalen Verkehr vermieden werden.

Lieferpapiere

Jeder Lieferung sind mindestens folgende Liefer- bzw. Frachtpapiere beizufügen:

- Lieferschein
- Gefahrgutdatenblätter (wenn notwendig)

Jede Warensendung wird nur mit vollständigen Frachtpapieren angenommen.

Weitere von der Taiyo Europe GmbH angeforderte Lieferpapiere wie z.B. Qualitätsdokumente, sind – vom Lieferschein getrennt – in einer separaten Hülle der Lieferung beizulegen.

Lieferschein:

Ein Lieferschein (Warenbegleitschein) ist ein Dokument, das über die gelieferten Teile Auskunft gibt. Hieraus können Informationen wie z.B. Menge, Bezeichnung, Gewicht usw. entnommen werden. Der Lieferschein soll vorzugsweise innerhalb des Packstückes (oberhalb der Teile) hinterlegt sein, jedoch ist auch eine Anbringung außerhalb des Packstückes in einer selbstklebenden Lieferscheintasche akzeptabel.

Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte eines Lieferscheines aufgeführt:

- Lieferscheinnummer
- Name, Adresse des Absenders
- Name, Adresse des Empfängers
- Datum des Lieferscheins
- Lieferscheinpositionen
- Name des Bestellers (Kontaktperson)
- Taiyo Europe Bestellnummer
- Bestelldatum
- Bestellposition
- Liefermenge (je Bestellposition) in Mengeneinheiten
- Lieferantenartikelnummer (wenn vorhanden)
- Typ des Ladungsträger (falls erforderlich)
- Name oder evtl. Unterschrift des Packers (falls erforderlich)
- Stückanzahl des Leerguts
- Chargennummer (falls erforderlich)

Membrane

Folgende Punkte sind vor der Verpackung zwingend zu überprüfen:

1. Finale Qualitätskontrolle / Reinigung / Faltung der Membrane

Die Membrane darf nur auf geeignetem sauberem Boden ausgelegt werden. Alle Arbeiter müssen zur Vermeidung von Verschmutzungen saubere Kleidung und Einweg-Schuhschutz tragen.

Die Membrane ist ggf. nochmals mit einem für das Material freigegebenen Reinigungsmittel rückstandslos zu säubern.

Es ist nochmals eine finale Qualitätskontrolle mit Dokumentation durchzuführen. Erst nach bestandener Endkontrolle, darf die Ware verpackt werden. Hierzu ist strikt nach dem aktuellen Faltplan vorzugehen.

2. Kennzeichnung

Die Membrane muss mit sämtlichen relevanten Details (technischen Daten) gekennzeichnet werden. Z. Bsp. Eckbezeichnung in jeder Ecke vermerken oder vorgegebene Bezeichnungen zur Orientierung.

Eine Orientierungskennzeichnung ist notwendig, damit beim Auspacken zur Montage sofort die Lagerposition erkennbar ist.

Bei der Kennzeichnung ist darauf zu achten, dass diese rückstandslos ablösbar oder nach Montage nicht mehr sichtbar ist.

3. Verpackung

Die Verpackungsmaterialien sind so zu wählen, dass keine Transportschäden durch eindringen, zerkratzen oder andere mechanischen Schäden möglich sind. Da Klebeband Verschmutzungen beim Ablösen hinterlässt, ist das Festkleben der Luftpolsterschlangen an der Membrane nicht erlaubt.

Die Membrane muss in gefaltetem Zustand, wie auf dem Faltplan beschrieben in die Umverpackung gepackt werden. Der Faltplan wird gut sichtbar aufgelegt, sodass dieser beim Öffnen der Umverpackung direkt zu sehen ist.

Weiter muss darauf geachtet werden, dass die Umverpackung mit dem Membran- und Verpackungsmaterial nicht zu voll bzw. zu schwer ist, aber dennoch nicht zu viel Leerraum darin ist, sodass diese beim Stapeln nachgeben kann.

Ab einem Gewicht von 1 Tonne müssen unter die Membran geeignete Hebegurte unterlegt werden.

4. Umverpackung

Die Umverpackung muss der Membranart, -größe und –gewicht angepasst werden. (stabile Kartonage, Holzboxen usw.) Sie muss staplergeeignet sein und evtl. Symbole für Handhabungshinweise tragen. (siehe Seite 5).

Weiter ist darauf zu achten, dass kein Eindringen oder sonstige Verletzungen beim Transport möglich sind.

5. Materialspezifisches

Grundsätzlich

Es ist darauf zu achten das jedes Falten und Verpacken von Membranen dem Materialspezifischen Eigenschaft entspricht.

PTFE Glas

Das Material darf auf keinen Fall scharf geknickt werden. Eine Polsterung zwischen den einzelnen Lagen ist zwingend notwendig.

PVC

Bei PVC Membranmaterial ist darauf zu achten, dass dies nicht zu sehr komprimiert wird. Die Membrane muss locker und gut gepolstert verpackt werden.

ETFE

Ebenfalls bei ETFE muss auf die geringe Komprimierung geachtet werden. Die Folie muss locker, faltenfrei und gut gepolstert verpackt werden.